

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 30.11.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-729/002 II#0332

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim BMF
vom 05.08.2022****HIER** Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Nachrichtenverkehr zwischen
Bundesfinanzminister Lindner und Porsche-Vorstandsvorsitzenden Blume bezüglich
"argumentative[r] Unterstützung" in der Debatte um synthetische Kraftstoffe“ vom
22.10.2022

Sehr [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte. Ich habe in der Sache das Bundesministerium der Finanzen (BMF) um Stellungnahme zu Ihrem Vorbringen aufgefordert. In der Stellungnahme, die mir nun vorliegt, bestätigt das BMF seine Auffassung, dass es sich bei den von Ihnen angeforderten Informationen nicht um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) handele. Eine Herausgabe der antragsgegenständlichen Informationen sei deshalb nicht geschuldet.

Bei den antragsgegenständlichen SMS handele es sich um Informationen, die nicht den Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs bilden würden. Da sie keinerlei entscheidungserheblichen Inhalt hätten, sollten sie nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs im BMF werden. Wegen ihrer geringen inhaltlichen Relevanz seien die SMS daher auch nicht zu verakten. Eine Aufzeichnungspflicht ergebe sich auch nicht aus der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001 (GMBL., 471). Diese ergänze nach ihrem § 1 Absatz 1 die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien und regule das Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien. Sie enthalte Konkretisie-



rungen allgemeiner Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung. § 1 Absatz 3 RegR stelle klar, dass die Regelungen auch für die elektronische Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut gelten.

Die RegR sehe eine Differenzierung zwischen aktenrelevantem Schriftgut und solchem Schriftgut vor, das sofort oder alsbald zu vernichten sei. Letzteres sei nicht zu dienstlichen Zwecken aufzuzeichnen. Es werde nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs. § 10 Absatz 1 Satz 1 RegR sehe vor, dass jedem aktenrelevanten Dokument ein Geschäftszeichen zugeordnet würde. Satz 2 regele, dass Dokumente ohne Informationswert zu vernichten seien; bei nur geringem Informationswert seien sie als Weglegesachen nach Anlage 1 zu behandeln. Weglegesachen seien danach nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kurzfristig, in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres, aufzubewahren. Auch ihnen käme keine Aktenrelevanz zu (vgl. hierzu NVwZ 2022, 326 Rn. 18, 19, beck-online). Unabhängig von der jeweils gewählten Kommunikationsform erfolge eine geeignete Verschriftlichung des Inhaltes, soweit dieser entscheidungserhebliche Informationen enthalte, also für die inhaltliche Bearbeitung eines behördlichen Verwaltungsvorgangs relevant sei.

Die antragsgegenständlichen SMS seien nicht veraktet worden. Eine Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF sei in den genannten Kommunikationsvorgängen und dargelegten Inhalten nicht gesehen. Die in Rede stehende Kommunikation hätte auch fernmündlich erfolgen können, so dass nicht einmal für eine logische Sekunde eine Aufzeichnung bestanden hätte. Da die Aufzeichnungen keinen amtlichen Zwecken dienen würden, unterlägen diese ebenfalls nicht dem Zugangsanspruch nach § 1 IFG.

Ich sehe den Sachverhalt anders.

Ich vertrete die Auffassung, dass alle wesentlichen Vorgänge, die ersichtlich für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, zu den Akten zu nehmen sind. Das gilt insbesondere für jegliche verkörperte Kommunikation zwischen Regierungsmitgliedern, kann aber auch weitere Behördenvertreterinnen und -vertreter betreffen, die die oben genannte Kommunikationsformen nutzen. Vor diesem Hintergrund kritisiert die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK), dass gerade in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Dokumentation oftmals nicht erfolgt und so im Ergebnis relevante Informationen über das Regierungs- und Verwaltungshandeln dem Informationszugang entzogen werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

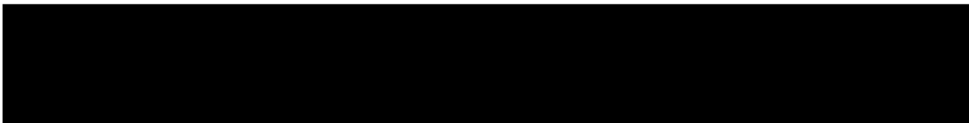
Seite 3 von 3

Öffentliche Stellen müssen bei der Nutzung von Kommunikationsmedien stets ihre Dokumentations- und Informationspflichten erfüllen.

Ich habe deshalb zusammen mit den Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder in der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten gefordert, dass die Verwaltungen in Bund und Ländern dazu verpflichtet sind, jegliche relevante behördliche Kommunikation über Kurznachrichtendienste, Messenger- Dienste, soziale Medien und SMS zu dokumentieren, um den Informationszugang zu garantieren.

Ich sehe vorliegend aufgrund der gegensätzlichen Position zwischen dem BMF und meinem Haus leider keinen weiteren Erfolg der Vermittlung und nehme den Vorgang deshalb zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.